

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-2306/15-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Gesundheit und Soziales
Kreistag

24.08.2015
21.09.2015

Betr.: Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung - Jobcenter Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Jobcenter Teltow-Fläming – zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Agentur für Arbeit Potsdam (Anlage).

Finanzielle Auswirkungen:

Ansatz: keine finanziellen Auswirkungen

Finanzierung durch:

Produktkonto:

Bezeichnung des Produktkontos:

Konto-Ansatz:

noch verfügbare Mittel:

Luckenwalde, den 14.07.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Am 19. Dezember 2003 wurde das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt durch den Bundestag verabschiedet. In diesem Gesetz integriert ist u. a. das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), das die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt und am 1. Januar 2005 in Kraft trat.

Seither ist die Bundesagentur für Arbeit für die Feststellung der Hilfebedürftigkeit, die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelleistung) sowie für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zuständig. Die flankierenden Leistungen zur Eingliederung sowie die Leistungen für Unterkunft und Heizung obliegen den Kommunen.

Mit der Grundgesetzänderung im Jahr 2010 sowie dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II-Änderungsgesetz) war sichergestellt, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen in so genannten Jobcentern fortgesetzt werden kann.

Unter Beachtung dieser Rechtsnormen hat der Kreistag Teltow-Fläming am 1. November 2010 beschlossen, dass die Gesamtaufgabe Grundsicherung für Arbeitsuchende auch zukünftig durch den Landkreis Teltow-Fläming und die Bundesagentur für Arbeit gemeinsam wahrgenommen wird. Dies erfolgt nach § 44b SGB II in gemeinsamen Einrichtungen (Jobcentern).

Die Träger selbst können gemäß § 44b Abs. 2 SGB II-Änderungsgesetz durch Vereinbarung die grundlegenden Punkte zu Standort, Ausgestaltung und Organisation in den Jobcentern bestimmen. Eine entsprechende Vereinbarung wurde durch den Kreisausschuss des Kreistages Teltow-Fläming am 10. Januar 2011 beschlossen und am 14. Januar 2011 von den Verantwortlichen der beiden Träger unterschrieben und in Kraft gesetzt.

Der Landkreis hat die Änderungen in der Zusammensetzung der Kreistagsfraktionen, insbesondere mit Blick auf die Besetzung der Trägerversammlung des Jobcenters als Aufsichtsgremium der gemeinsamen Einrichtung sowie der Neubesetzung von Leitungsfunktionen bei beiden Trägern, zum Anlass genommen, auch die Gründungsvereinbarung rechtlich zu aktualisieren.

Die genannten und weitere Korrekturbedarfe finden in der Änderung der Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Jobcenter Teltow-Fläming entsprechende Berücksichtigung.